

**I. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
in der Gemeinde St. Annen, Kreis Dithmarschen
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Annen vom 15. Dezember 2008 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Gemeinde St. Annen erlassen:

Artikel 1

**§ 3
Entschädigung für Verdienstausschlag,
Haushaltsführung und Betreuung**

Absatz (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung erhält die Hälfte der Entschädigung des Wehrlührers.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

St. Annen, 08. Januar 2009

Bürgermeister